

CEF-Maßnahmenfläche

Bebauungsplan Nr. N101 „PHRIX“ Hattersheim-Okriftel

(Auszug aus dem Umweltbericht, Kap. 11 Artenschutzrechtliche Betrachtung)

Hinsichtlich der Tierwelt sind durch § 44 Abs. 5 BNatSchG v. a. die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Tierarten sowie europäische Vogelarten von Relevanz. National geschützte Arten (nach Bundesartenschutzverordnung) unterliegen der Eingriffsregelung. Das strenge Artenschutzrecht und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG müssen für diese Arten nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von im Geltungsbereich nachgewiesenen und europarechtlich geschützten Tierarten ist eine Überprüfung erforderlich, ob die einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes entgegenstehen. In der als Anlage beigefügten Artenschutzrechtlichen Betrachtung (Götte Landschaftsarchitekten GmbH, 2017) wurde für die erfassten Arten im Rahmen einer Abschichtung analysiert, ob eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP / Art-für-Art-Prüfung), eine verkürzte artenschutzrechtliche Prüfung (verkürzte aP) oder eine vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten¹) durchgeführt werden muss.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Überprüfung kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Umsetzung der Bauleitplanung bei Durchführung von Vermeidungs- und Fördermaßnahmen für einzelne Vogelarten sowie ggf. für Fledermäuse artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Aus Gründen des notwendigen Artenschutzes sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- ...
- Für die wertgebenden Vogelarten (besonders geschützte Brutvogelarten innerhalb des Geltungsbereichs mit Brutvogelstatus und ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand) Girlitz und Stieglitz sind insbesondere samentragender Säume, Ruderal- und Wiesenflächen in einem Umfang von mind. 1.000 m² als Nahrungsgrundlage im Vorhabenbereich vorzuhalten.
- Im Uferbereich des Mains ist eine möglichst natürliche Entwicklung des Bereichs vorgesehen. Hierzu sollen sukzessive nicht einheimische und nicht standortgerechte Gehölze beseitigt werden (z.B. Brombeere, tlw. Hybridpappeln, tlw. Birken), damit sich langfristig eine vielgestaltige und naturnahe Ufervegetation ausbildet, die eine Eignung als Lebensraum für viele Vogelarten aufweist.

...

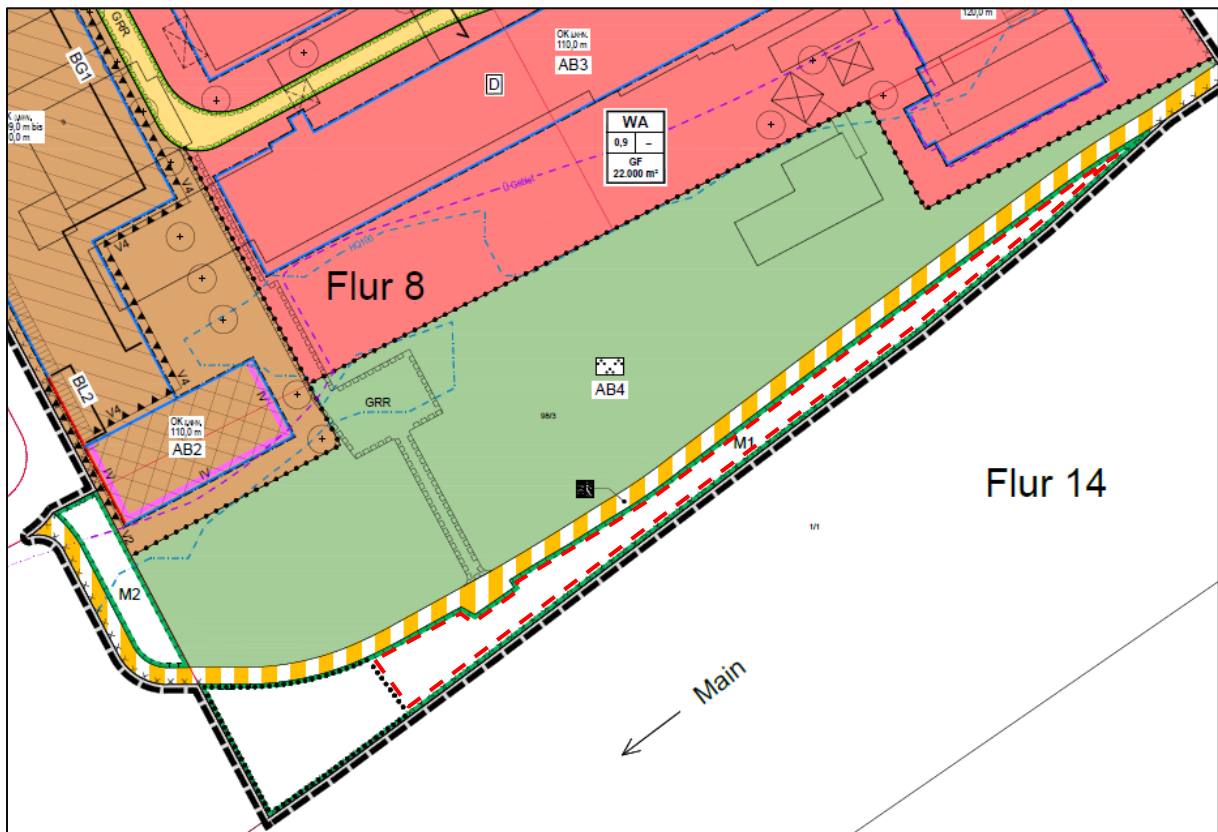
Die erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Vogelarten Girlitz und Stieglitz sind im Geltungsbereich südlich des Fuß-/Radweges und damit auf dem Gelände des Vorhabenträgers geplant und mittels einer planungsrechtlichen Festsetzung im Bebauungsplan verankert. Die Maßnahme zielt unmittelbar auf die dauerhafte Erhaltung bzw. Bereitstellung eines ausreichenden Nahrungsangebots für diese beiden Arten ab. Die Maßnahme ist als Optimierung bereits vorhandener Strukturen anzusehen und kann den Verlust von ruderaler Vegetation nördlich des Fuß-/Radwegs kompensieren. Eine zeitliche Abhängigkeit bzgl. der Maßnahmendurchführung besteht insofern, als die Optimierungsmaßnahme umgesetzt sein muss, bevor die bestehenden Ruderalflächen zwischen Gebäudebestand und Wegetrasse im Rahmen der Durchführung von Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den Bodenbelastungen (gleichzeitig Voraussetzung für die anschließende Herstellung der hier geplanten privaten Grünfläche) beseitigt werden. Durch die Maßnahme wird in Verbindung mit dem südlich anschließende

¹ allgemein häufige, weitverbreitete und ungefährdete Vogelarten

vorhandene Vegetationsbestand in Ufernähe, der in seiner Struktur erhalten bleibt, für die Vögel auch weiterhin ein insgesamt ausreichendes Nahrungsangebot zur Verfügung stehen. Durch die CEF-Maßnahme bleibt die Kontinuität der ökologischen Funktion gewährleistet.

...

Abb.: Lage der CEF-Maßnahme (rot gestrichelt, eingetragen in einen Ausschnitt aus dem Bebauungsplan-Entwurf)



Zugehörige textliche Festsetzung:

Flächen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Maßnahmenfläche Uferstreifen M1

Die zeichnerisch festgesetzte Fläche ist als naturnaher Uferbereich zu entwickeln. Nicht standortgerechte Arten sind sukzessive zu entfernen. Im Falle von Neuanpflanzungen dürfen ausschließlich einheimische und standortgerechte Arten gemäß Artenauswahlliste A und B verwendet werden. Gehölzanpflanzungen dürfen nur mit wurzelnacktem und 1-mal verpflanztem Pflanzmaterial erfolgen. Für Einsaaten ist autochthones Saatgut zu verwenden. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind als CEF-Maßnahme für die Vogelarten Stieglitz und Girlitz auf mindestens 1.000 m² Grundfläche aufgelockerte Gehölz-/Heckenstrukturen einschließlich samentragender Säume und ruderaler Offenflächen zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb dieser Teilfläche darf der Anteil flächiger Gehölze 20 % nicht überschreiten.

Wegebegleitend ist ein ca. 2 m breiter Wegerain anzulegen, der mindestens 1-mal/Jahr bzw. maximal 2-mal/Jahre nicht vor Mitte Juni bzw. vor Ende August zu mähen ist. Die übrigen gehölzfreien Abschnitte sind maximal 1 mal/Jahr und mindestens 1-mal/2 Jahre jeweils frühestens Ende August zu mähen.

Zwischen Weg und Wegerain kann ein 0,5 m breiter Bankettstreifen angelegt werden, der häufiger freigeschnitten werden darf.

Aufschiebend bedingte Festsetzungen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- (4) In der mit AB 4 bezeichneten Flächen dürfen ruderale Vegetationsstrukturen erst beseitigt werden, wenn die in der Festsetzung Maßnahmenfläche Uferstreifen M1 definierte CEF-Maßnahme umgesetzt wurde